Antrag 3: Satzungsänderungsantrag: Angleichung der Satzung an die Geschlechtervielfalt

Antragsteller: KjG-Diözesanleitung, Satzungsausschuss

5 Die KjG-Frühjahrsdiözesankonferenz 2022 möge beschließen:

Die Satzung des KjG-Diözesanverbands wird wie folgt an den Beschluss "Umsetzung der Geschlechtervielfalt in den Strukturen" der KjG-Bundeskonferenz 2019 zur Geschlechtervielfalt angepasst. Ebenfalls werden die Grundlagen und Ziele sowie die Auflösung und Rechtsform der 10 Pfarreien der Bundessatzung angeglichen.

	Alte Satzung	Neue Satzung
15	Grundlagen und Ziele In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied in der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.	Grundlagen und Ziele In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.
25	Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der	Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der
30	KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht allein stehen.	KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.
35		Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben
40	Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem	verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.
45	selbstverantworteten religiösen Leben.	-
50	Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.	Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft
Voraussetzungen für eine wirksame
Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die
KjG arbeitet darüber hinaus mit den
Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen
Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land, als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1 Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1 Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*jeder werden, die*der die Grundlagen und

5

10

15

20

25

30

35

40

45

kann jede*jeder werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, Schnupperoder Fördermitgliedschaft erworben werden.

Die*Der Einzelne wird Mitglied der KjGPfarrgemeinschaft, indem sie*er das erklärt und
die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.
Existiert in der Gemeinde keine KjGPfarrgemeinschaft, besteht für die*den
Einzelne*n die Möglichkeit der Mitgliedschaft
im Diözesanverband. Sie*Er wird Mitglied in
dem sie*er dies gegenüber der Diözesanleitung
erklärt und diese die Erklärung annimmt.

Die Mitglieder bis 13 Jahre bilden die Kinderstufe. Die Mitglieder von 14 bis 17 Jahre bilden die Jugendstufe. Die Mitglieder über 17 Jahre bilden die Stufe junge Erwachsene. Die Übergänge zwischen den Altersstufen können beweglich gestaltet werden.

Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die jeweilige Beschlussfassung festgelegt.

1.1 Dauermitgliedschaft

Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil und kann sich auf verschiedenen Ebenen einbringen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31.

Dezember des laufenden Jahres zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Falls die Leitungsrunde nicht existiert, entscheidet die Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Dieses Verfahren gilt

Ziele des Verbandes bejaht.

Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, Schnupperoder Fördermitgliedschaft erworben werden.

Die*Der Einzelne wird Mitglied der KjG-Pfarrgemeinschaft, indem sie*er das erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Existiert in der Gemeinde keine KjG-Pfarrgemeinschaft, besteht für die*den Einzelne*n die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Diözesanverband. Sie*Er wird Mitglied in dem sie*er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.

Die Mitglieder bis 13 Jahre bilden die Kinderstufe. Die Mitglieder von 14 bis 17 Jahre bilden die Jugendstufe. Die Mitglieder über 17 Jahre bilden die Stufe junge Erwachsene. Die Übergänge zwischen den Altersstufen können beweglich gestaltet werden.

Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die jeweilige Beschlussfassung festgelegt.

1.1 Dauermitgliedschaft

Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil und kann sich auf verschiedenen Ebenen einbringen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31.

Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des

Betroffenen. Falls die Leitungsrunde nicht existiert, entscheidet die Pfarrleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Dieses Verfahren gilt analog für die Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband.

50

5

10

15

20

30

35

40

analog für die Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband.

1.2. Schnuppermitgliedschaft

5

10

15

20

25

30

35

40

45

Die Schnuppermitgliedschaft in der KjG ist für Einzelne und Gruppen möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit.

Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil und kann sich auf verschiedenen Ebenen einbringen.

Die Schnuppermitgliedschaft endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres und geht in eine Dauermitgliedschaft über, es sei denn, das Schnuppermitglied erklärt vorher seinen Austritt.

1.3. Fördermitgliedschaft auf Diözesanebene

Die Fördermitgliedschaft im Thomas Morus e. V. dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des KjG-Diözesanverbandes. Fördermitglieder im Thomas Morus e. V. sind dadurch Fördermitglieder in der KjG. Näheres regelt die

Die alleinige Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

1.4. Fördermitgliedschaft auf KjG-Pfarrgemeinschaftsebene

Satzung des Thomas Morus e. V.

Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde in der KjG-Pfarrgemeinschaft dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

1.2. Schnuppermitgliedschaft

Die Schnuppermitgliedschaft in der KjG ist für Einzelne und Gruppen möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit.

Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil und kann sich auf verschiedenen Ebenen einbringen.

Die Schnuppermitgliedschaft endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres und geht in eine Dauermitgliedschaft über, es sei denn, das Schnuppermitglied erklärt vorher seinen Austritt.

1.3. Fördermitgliedschaft auf Diözesanebene

Die Fördermitgliedschaft im Thomas Morus e. V. dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des KjG-Diözesanverbandes. Fördermitglieder im Thomas Morus e. V. sind dadurch Fördermitglieder in der KjG. Näheres regelt die Satzung des Thomas Morus e. V.

Die alleinige Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

1.4. Fördermitgliedschaft auf KjG-Pfarrgemeinschaftsebene

Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde in der KjG-Pfarrgemeinschaft dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31.

Dezember des laufenden Jahres zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen.

5

10

15

20

25

30

35

40

45

Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen.

Die alleinige Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

Die alleinige Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

2 Die Katholische junge Gemeinde in der Pfarrei

2.1 Die KjG-Pfarrgemeinschaft

Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die KjG-Pfarrgemeinschaft. Dazu bedarf es mindestens sieben Mitglieder.

Die KjG-Pfarrgemeinschaft ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde Würzburg.

Sie arbeitet mit anderen KjG-Pfarrgemeinschaften zusammen. Es können Pfarrgemeinschaftsinteressens-gemeinschaften (PIGs) und/oder Bezirksarbeitsgemeinschaften (BAGs) gebildet werden.

Die KjG-Pfarrgemeinschaft arbeitet mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden der Pfarrei zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.

Sie führt den Namen "Katholische junge Gemeinde N.N." Das Verbandszeichen ist der

2 Die Katholische junge Gemeinde in der Pfarrei

2.1 Die KjG-Pfarrgemeinschaft

Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die KjG-Pfarrgemeinschaft. Dazu bedarf es mindestens sieben Mitglieder.

Die KjG-Pfarrgemeinschaft ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen-Gemeinde Würzburg.

Sie ist Mitglied im Bezirksarbeitsgemeinschaft und dem Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde.

Sie arbeitet mit anderen KjGPfarrgemeinschaften zusammen. Es können
Pfarrgemeinschaftsinteressens-gemeinschaften
(PIGs) und/oder Bezirksarbeitsgemeinschaften
(BAGs) gebildet werden. Hierrüber wird der
Diözesanverband informiert.

Die KjG-Pfarrgemeinschaft arbeitet mit denanderen BDKJ-Mitgliedsverbänden der Pfarreizusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.

Die Pfarrgemeinschaft arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.

Sie führt den Namen "Katholische junge Gemeinde N.N." Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

demokratischen Regeln im Rahmen der Die KjG-Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der demokratischen Regeln im Rahmen der Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsforme	Leitung,
domokratischen Bogeln im Bahmen der Aufgahen Gesellungs und Arheiteform	Leitung,
demokratischen Regeln im Rahmen der Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsforme	•
5	en
Grundlagen und Ziele sowie der Satzung entsprechend der örtlichen Situation.	
Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und	
Arbeitsformen entsprechend der örtlichen	
Situation. Die Leiter*innen der Teams, Gruppen un	
oder Arbeitskreise werden von den Mitg	
der jeweiligen Gesellungs- bzw. Arbeitsf	orm
gewählt.	
15 Die Wahl bedarf der Bestätigung durch o	lie
Pfarrleitung.	
Die Dfewerene insekeft führt en den	
Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Betrag ab, desse	n Häho
von der Diözesankonferenz beschlossen	
Voli dei Diozesankomerenz beschiossen	wira.
Die KjG-Pfarrgemeinschaft führt an den Die KjG-Pfarrgemeinschaften vertreten s	sich
Diözesanverband einen Betrag ab, dessen Höhe direkt auf Diözesanebene und auf der Bl	OKJ-
von der Diözesankonferenz beschlossen wird. Landkreisebene.	
25	
Die KjG-Pfarrgemeinschaften vertreten sich	
direkt auf Diözesanebene und auf der BDKJ- Landkreisebene. Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen worden is	
Landkreisebene. Pfarrgemeinschaft beschlossen worden i diese als nicht eingetragener Verein nach	
BGB sowie als freier Zusammenschluss i	
dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215, 299, 32	
dem Kirchemeent (vgi. edii. 213, 233, 32	in cic).
35	
2.2 Die Satzung der KjG-Pfarrgemeinschaft 2.2 Die Satzung der KjG-Pfarrgemeinschaft Die KiG Dfarmanneimen auf auf dem gestellt im der Stellen und der KjG-Pfarrgemeinschaft im der Stellen und der	
Die KjG-Pfarrgemeinschaft kann sich im Die KjG-Pfarrgemeinschaft kann sich im Die KjG-Pfarrgemeinschaft kann sich im der Grundlagen und Ziele sewie der	
Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes eine eigene Verbandes eine eigene Pfarrsatzung geb	_
Satzung des Verbandes eine eigene Verbandes eine Verbandes eine eigene Verbandes eine Verband	
im Rahmen der Grundlagen und Ziele so	
Satzung des Diözesan- bzw. Bezirksverb	
eine Ortsgruppen- bzw. Pfarrsatzung.	unus
Nimmt sie diese Möglichkeit nicht wahr,	ailt die
Nimmt sie diese Möglichkeit nicht wahr, gilt die Satzung der übergeordneten Verbandsel	_
Satzung der übergeordneten Verbandsebene.	
50 Die Satzung der KjG-Pfarrgemeinschaft	muss-
Die Satzung der KjG-Pfarrgemeinschaft muss enthalten:	

	enthalten:	Diese Satzung muss enthalten:
5	 Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde 	Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde Die Mitgliedschaft im Diözesanverband sowie
10	 Die Mitgliedschaft im Diözesanverband sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ "Die Mitgliederversammlung" gemäß Regelung dieser Satzung "Die Pfarrleitung" gemäß Regelung dieser 	die Zugehörigkeit zum BDKJ - "Die Mitgliederversammlung" gemäß Regelung dieser Satzung - "Die Pfarrleitung" gemäß Regelung dieser Satzung
15	Satzung Diese Satzung kann Ausführungen über "Die Leitungsrunde" gemäß den in dieser Satzung aufgeführten Punkten enthalten.	Diese Satzung kann Ausführungen über "Die- Leitungsrunde" gemäß den in dieser Satzung- aufgeführten Punkten enthalten.
20		die Mitgliedschaft im Diözesanverband bzw. der Bezirksarbeitsgemeinschaft die Zugehörigkeit zum BDKJ die Mitgliederversammlung
25		die Orts- bzw. Pfarrleitung eine Benennung der Rechtsform (kirchliches und ziviles Recht) der Pfarr- bzw. Ortsgruppe. Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach §54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach
30		dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215, 299, 321ff CIC).
35	Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.	Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben eingelegt werden. Der Diözesanauschuss Dieser entscheidet verbindlich.
40	2.3 Der Ausschluss der KjG-Pfarrgemeinschaft	2.3 Der Ausschluss der KjG-Pfarrgemeinschaft
45	Über den Ausschluss einer KjG- Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung findet in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die betroffene KjG-Pfarrgemeinschaft	Über den Ausschluss einer KjG- Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung findet in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die betroffene KjG-Pfarrgemeinschaft kann
50	kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Einspruch einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.	gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Einspruch einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

	2.4 Die Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft	2.4 Die Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft
5	Der Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft	Der Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft
	müssen drei Viertel der anwesenden	müssen drei Viertel der anwesenden
	stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu	stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu
	dieser Versammlung muss 14 Tage vorher	dieser Versammlung muss 14 Tage vorher
10	schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.	schriftlich eingeladen werden. Der Einladung isteine ausführliche Begründung beizufügen.
	eme austummene begrundung beizurugen.	Um eine Pfarr- bzw. Ortsgruppe aufzulösen muss
		ein Auflösungsprozess nach Anlage "Auflösung
		einer Pfarr- oder Ortsgruppe" der
15		Bundessatzung durchgeführt werden. Zu einer
		Auflösungsversammlung der Pfarrgemeinschaft
		muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen
		werden.
20		Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.
		Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten
		Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.
	Das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft fällt	
25	bei Auflösung an die Diözesanebene.	Das Vermögen der KjG - Pfarrgemeinschaft fällt
		bei Auflösung an die Diözesanebene den Diözesanverband.
	Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-	Diozesaliverbalia.
	Pfarrgemeinschaft treuhänderisch zu verwalten.	Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der KjG -
30	Trangementschaft treamanderisch zu verwalten.	Pfarrgemeinschaft treuhänderisch
50		zweckgebunden zu verwalten.
	Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses	Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses
	für Vermögen aus öffentlichen	für Vermögen aus öffentlichen
35	Bezuschussungen.	Bezuschussungen.
33	Sollte sich die KjG-Pfarrgemeinschaft innerhalb	Sollte sich die KjG- Pfarrgemeinschaft innerhalb
	von zehn Jahren neu konstituieren, ist ihr das	von zehn Jahren neu konstituieren, ist ihr das
	Vermögen auszuhändigen.	Vermögen auszuhändigen.
40	Die KjG-Pfarrgemeinschaft kann in einer oder	Die KjG-Pfarrgemeinschaft kann in einer oder
	mehreren PIGs und einer BAG mitarbeiten.	mehreren PIGs und einer BAG mitarbeiten.
	Hierüber wird die Diözesanebene informiert.	Hierüber wird die Diözesanebene informiert.
45	2.5 Die Organe der KjG-Pfarrgemeinschaft	2.5 Die Organe der KjG-Pfarrgemeinschaft
	Die Organe der KjG-Pfarrgemeinschaft sind die	Die Organe der KjG-Pfarrgemeinschaft sind die
	Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung.	Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung. Bei
	Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung	Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine
50	eine Leitungsrunde einrichten.	Leitungsrunde einrichten.

2.5.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG-Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft.

10

5

2.5.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

15

20

- 1. Beratung und Beschlussfassung über
- die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
- die Finanzen der KjG-Pfarrgemeinschaft
- die Satzung der KjG-Pfarrgemeinschaft
- die Jahresplanung
- die Höhe des Mitgliedsbeitrags der KjG-Pfarrgemeinschaft
- 2. Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichts

25

- 3. Entlastung der Pfarrleitung
- 4. Beschluss über die Mitarbeit in einer BAG
- 5. Wahl der Ersatzdelegierten
- 6. Wahl

30

- · der Pfarrleitung auf zwei Jahre
- des Kassenprüfers und der Kassenprüferin auf zwei Jahre
- 7. Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung

35

2.5.1.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:

40

 die Dauermitglieder der KjG-Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt haben

 • die Schnuppermitglieder der KjG-Pfarrgemeinschaft
 beratend:

- ein*e Vertreter*in der Leitung der Pfarrei
- ein Mitglied des Pfarrvorstandes des BDKJ
- ein Mitglied der Diözesanleitung und des

2.5.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG-Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft.

2.5.1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Beratung und Beschlussfassung über
- die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
- die Finanzen der KjG-Pfarrgemeinschaft
- die Satzung der KjG-Pfarrgemeinschaft
- die Jahresplanung
- die Höhe des Mitgliedsbeitrags der KjG-Pfarrgemeinschaft
- 2. Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichts
- 3. Entlastung der Pfarrleitung
- 4. Beschluss über die Mitarbeit in einer BAG
- 5. Wahl der Ersatzdelegierten
- 6. Wahl
- der Pfarrleitung auf zwei Jahre
- des Kassenprüfers und der Kassenprüferin der beiden Kassenprüfer*innen auf zwei Jahre
- 7. Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung

2.5.1.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:

- die Dauermitglieder der KjG-Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt haben
- die Schnuppermitglieder der KjG-Pfarrgemeinschaft beratend:
- ein*e Vertreter*in der Leitung der Pfarrei
- ein Mitglied des Pfarrvorstandes des BDKJ
- · ein Mitglied der Diözesanleitung und des

Diözesanausschusses der Katholischen jungen Gemeinde

• ein Mitglied der BAG-Leitung, bzw. ein*e Vertreter*in der PIG (sollte die KjG-Pfarrgemeinschaft in einer BAG oder PIG mitarbeiten). Diözesanausschusses der Katholischen jungen Gemeinde

 ein Mitglied der BAG-Leitung, bzw. ein*e Vertreter*in der PIG (sollte die KjG-Pfarrgemeinschaft in einer BAG oder PIG mitarbeiten).

2.5.1.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

5

15

20

25

30

35

40

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmung über Änderung der Satzung und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

2.5.1.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmung über Änderung der Satzung und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

45 **2.5.2 Die Pfarrleitung**

2.5.2.1 Aufgaben der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der KjG-Pfarrgemeinschaft.

2.5.2 Die Pfarrleitung

2.5.2.1 Aufgaben der Pfarrleitung

Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Ortsgruppe bzw. KjG-Pfarrgemeinschaft.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

Ihre Aufgaben sind insbesondere: · Bestätigung der Leiter*innen der Teams, 5 Gruppen, Clubs oder Arbeitskreise · Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse 10 der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde • Entscheidung über die Zusammenarbeit in einer PIG • Verantwortung für die Finanzen 15 · Gewährleistung der: - Vertretung und Mitarbeit im KjG-Diözesanverband 20 - Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden - Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien

- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband (insbesondere der Gruppenleiter*innen)

2.5.2.2 Zusammensetzung der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung besteht mindestens aus folgenden, paritätisch besetzten Ämtern:

zwei Pfarrleiterinnen

zwei Pfarrleitern
 Eines dieser vier Ämter wird von dem*der
 Geistlichen Leiter*in besetzt.

 Bestätigung der Leiter*innen der Teams, Gruppen, Clubs oder Arbeitskreise

 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde

- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Entscheidung über die Zusammenarbeit in einer PIG
- Verantwortung für die Finanzen
- · Gewährleistung der:
- Vertretung und Mitarbeit im KjG-Diözesanverband-auf der Diözesanebene bzw. Bezirksebene der KjG
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen-Gemeinschaften und Gremien
- Vertretung der Ortsgruppe bzw.
 Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband (insbesondere der Gruppenleiter*innen)
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Orts- bzw. Pfarrebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen

2.5.2.2 Zusammensetzung der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung besteht mindestens ausfolgenden, paritätisch besetzten Ämtern:

- zwei Pfarrleiterinnen
- zwei Pfarrleitern

Eines dieser vier Ämter wird von dem*der-Geistlichen Leiter*in besetzt.

Die Pfarrleitung ist geschlechtergerecht¹ zu besetzen, zu ihr gehören sechs Personen, davon zwei weibliche, zwei männliche, eine diverse Person sowie eine geschlechtsunabhängige geistliche Leitung.

Geistliche Leitung in der KjG-Pfarrgemeinschaft

25

30

35

40

¹ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

Geistliche Leitung in der KjG-Pfarrgemeinschaft können Männer und Frauen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind.

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch

wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Jedes Mitglied der Pfarrleitung ist im Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die Mehrheitsentscheidung.

Zur Erhöhung der Anzahl der
 Pfarrleitungsämter (paritätisch um zwei für die Dauer einer Wahlperiode) wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung benötigt.

Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG-Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.

Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen.

Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung erklären.

2.5.3 Die Leitungsrunde

können Männer und Frauen Personen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind.

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Jedes Mitglied der Pfarrleitung ist im Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die Mehrheitsentscheidung.

Zur Erhöhung der Anzahl der Pfarrleitungsämter, (paritätisch um zwei geschlechtergerecht für die Dauer einer Wahlperiode), wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung benötigt.

Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG-Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denennur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die KjG-Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)² zur Wahl zugelassen werden.

Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen.

Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung erklären.

2.5.3 Die Leitungsrunde

Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der

10

25

30

35

40

^{2 §106} BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Die Leitungsrunde berät und bestimmt einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der aufeinander ab. Mitgliederversammlung die Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen 2.5.3.1 Aufgaben der Leitungsrunde 5 der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende aufeinander ab. Aufgaben vorbehalten: • Planung, Beschlussfassung und Sorge für die 2.5.3.1 Aufgaben der Leitungsrunde Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen 10 Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende der KjG-Pfarrgemeinschaft Aufgaben vorbehalten: Sorge um die Finanzen der KiG-• Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über Durchführung der Veranstaltungen und außerplanmäßige Ausgaben Aktionen der KjG-Pfarrgemeinschaft Vorbereitung der Mitgliederversammlung 15 · Sorge um die Finanzen der KjG-· Erfahrungsaustausch und Weiterbildung Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über · Gewinnung, Berufung und Bestätigung von außerplanmäßige Ausgaben Leiter*innen und Mitarbeiter*innen in • Vorbereitung der Mitgliederversammlung Abstimmung mit den Mitgliedern der 20 • Erfahrungsaustausch und Weiterbildung jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform • Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiter*innen und Mitarbeiter*innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der 2.5.3.2 Mitglieder der Leitungsrunde jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform Zur Leitungsrunde gehören die Mitglieder der 25 Pfarrleitung, über weitere Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. 2.5.3.2 Mitglieder der Leitungsrunde Zur Leitungsrunde gehören die Mitglieder der Die Leitungsrunde kann Gäste einladen. Pfarrleitung, über weitere Mitglieder 30 entscheidet die Mitgliederversammlung. 2.5.3.3 Einberufung und Ablauf der Leitungsrunde Die Leitungsrunde kann Gäste einladen. Die Leitungsrunde wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet. 35 2.5.3.3 Einberufung und Ablauf der Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird ein Protokoll geführt und den Leitungsrunde Die Leitungsrunde wird von der Pfarrleitung Mitgliedern zugänglich gemacht. einberufen und geleitet. 40 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht. 3 Die Zusammenarbeit in der katholischen 3 Die Zusammenarbeit in der katholischen 45 jungen Gemeinde jungen Gemeinde 3.1 Die Bezirksarbeitsgemeinschaft (BAG) 3.1 Die Bezirksarbeitsgemeinschaft (BAG)

Die Bezirksarbeitsgemeinschaft ist ein rechtlich

eigenständiger Zusammenschluss von KiG-

50

Die Bezirksarbeitsgemeinschaft ist ein rechtlich

eigenständiger Zusammenschluss von KiG-

Pfarrgemeinschaften. Hierüber wird die Diözesanebene informiert.

5

25

30

35

40

45

50

Pfarrgemeinschaften. Hierüber wird die Diözesanebene informiert.

Die Bezirksarbeitsgemeinschaft ist eine Arbeitsgemeinschaft im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde und soll mit dem BDKJ-Bezirksverband zusammenarbeiten. Die Bezirksarbeitsgemeinschaft ist eine Arbeitsgemeinschaft im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde und soll mit dem BDKJ-Bezirksverband zusammenarbeiten.

Sie führt den Namen "Katholische junge Gemeinde BAG N.N." Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Sie führt den Namen "Katholische junge Gemeinde BAG N.N." Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Aufgabe der BAG ist die Unterstützung,
Förderung und Koordinierung der KjGPfarrgemeinschaften und auf Wunsch der KjGPfarrgemeinschaften deren Vertretung in Kirche
und Öffentlichkeit. Die BAG hat keine
Beitragshoheit.

Aufgabe der BAG ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der KjG-Pfarrgemeinschaften und auf Wunsch der KjG-Pfarrgemeinschaften deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit. Die BAG hat keine Beitragshoheit.

Über den Ausschluss einer BAG entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Bezirkskonferenz. Die betroffene BAG kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Einspruch einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

Über den Ausschluss einer BAG entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Bezirkskonferenz. Die betroffene BAG kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Einspruch einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

Der Auflösung einer BAG müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

Der Auflösung einer BAG müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

Das Vermögen der BAG fällt bei Auflösung an den KjG-Diözesanverband Würzburg. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der BAG zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die BAG innerhalb von fünf Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

Das Vermögen der BAG fällt bei Auflösung an den KjG-Diözesanverband Würzburg. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der BAG zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die BAG innerhalb von fünf Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

3.1.1 Die Organe der BAG

3.1.1 Die Organe der BAG

Die Organe der BAG sind die Bezirkskonferenz und die BAG-Leitung.

Die Organe der BAG sind die Bezirkskonferenz und die BAG-Leitung.

3.1.1.1 Die Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ der BAG. Sie bestimmt die Aufgaben der BAG im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.

10

15

20

25

30

5

3.1.1.1.1 Aufgaben der Bezirkskonferenz

Der Bezirkskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit zwischen den KjG-Pfarrgemeinschaften
- 2. Beratung und Beschlussfassung über
- Veranstaltungen der BAG
- die Finanzen der BAG
- 3. Entgegennahme des Berichtes der BAG-Leitung
- 4. Entgegennahme der Finanzberichts und des Kassenprüfberichts
- 5. Entlastung der BAG-Leitung
- 6. Einbringung von Anträgen an die Diözesankonferenz
- 7. Wahl
- der BAG-Leitung auf zwei Jahre
- des Kassenprüfers und der Kassenprüferin auf zwei Jahre
- 8. Abwahl einzelner Mitglieder der BAG-Leitung

Die Bezirkskonferenz kann für bestimme Aufgaben paritätisch besetzte Sachausschüsse einrichten.

Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der Parität ausgenommen.

40

45

3.1.1.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- · die Mitglieder der BAG-Leitung
- · aus jeder mitarbeitenden KjG-

Pfarrgemeinschaft eine paritätisch besetzte

3.1.1.1 Die Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ der BAG. Sie bestimmt die Aufgaben der BAG im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.

3.1.1.1.1 Aufgaben der Bezirkskonferenz

Der Bezirkskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit zwischen den KjG-Pfarrgemeinschaften
- 2. Beratung und Beschlussfassung über
- · Veranstaltungen der BAG
- · die Finanzen der BAG
- 3. Entgegennahme des Berichtes der BAG-Leitung
- 4. Entgegennahme der Finanzberichts und des Kassenprüfberichts
- 5. Entlastung der BAG-Leitung
- 6. Einbringung von Anträgen an die Diözesankonferenz
- 7. Wahl
- der BAG-Leitung auf zwei Jahre
- des Kassenprüfers und der Kassenprüferin der beiden Kassenprüfer*innen auf zwei Jahre
- 8. Abwahl einzelner Mitglieder der BAG-Leitung

Die Bezirkskonferenz kann für bestimmte Aufgaben paritätisch geschlechtergerecht besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der Parität geschlechtergerechten Besetzung ausgenommen.

3.1.1.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- die Mitglieder der BAG-Leitung
- aus jeder mitarbeitenden KjG-

Pfarrgemeinschaft eine paritätisch geschlechtergerecht besetzte Delegation aus einer Frau und einem Mann bestehend.

Delegation, aus einer Frau und einem Mann bestehend.

Die Stimmen der KiG-

10

15

20

25

30

35

40

45

Pfarrgemeinschaftsdelegation werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Ersatzdelegierten wahrgenommen.

Die Stimmen der KjG-

Pfarrgemeinschaftsdelegation werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Ersatzdelegierten wahrgenommen.

Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 3.4 Delegationen.

Delegiert werden können Personen, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)³ sind.

Über die Anzahl der Delegierten entscheidet die Bezirkskonferenz.

Von der Verpflichtung zur Parität
geschlechtergerechten Besetzung sind die KjGPfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen
nur Mädchen und Frauen bzw. nur Jungen und
Männer Mitglieder sind nur Personen eines
Geschlechts vertreten sind.

Über die Anzahl der Delegierten entscheidet die Bezirkskonferenz.

Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG-Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen bzw. nur Jungen und Männer Mitglieder sind.

Beratende Mitglieder sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitungen
- ein Mitglied der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses der Katholischen jungen Gemeinde
- ein Mitglied des BDKJ-Regional--bzw.
 Stadtvorstandes
- · die Mitglieder von Sachausschüssen
- der*die Jugendseelsorger*in und der*die kirchliche Jugendreferent*in

Beratende Mitglieder sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitungen
- ein Mitglied der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses der Katholischen jungen Gemeinde
- ein Mitglied des BDKJ-Regional--bzw.
 Stadtvorstandes
- die Mitglieder von Sachausschüssen

3.1.1.1.3 Einberufung und Ablauf der

Bezirkskonferenz

 der*die Jugendseelsorger*in und der*die kirchliche Jugendreferent*in

Die Bezirkskonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der BAG-Leitung einberufen und geleitet. Eine Bezirkskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Pfarrleitungen dies beantragt. Den Ablauf der Bezirkskonferenz regelt die Geschäftsordnung

3.1.1.1.3 Einberufung und Ablauf der Bezirkskonferenz

Die Bezirkskonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der BAG-Leitung einberufen und geleitet. Eine Bezirkskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Pfarrleitungen dies beantragt. Den Ablauf der Bezirkskonferenz regelt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes.

^{3 §106} BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

3.1.1.2 Die BAG-Leitung 3.1.1.2.1 Aufgaben der BAG-Leitung

5

10

15

20

25

30

35

Zu den Aufgaben der BAG-Leitung gehören insbesondere:

- Leitung der BAG N.N. der Katholischen jungen Gemeinde im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanverbandes- und der BAG
- Einberufung und Leitung der Bezirkskonferenz
- Kontakte zu den KjG-Pfarrgemeinschaften der BAG und Förderung der Kontakte zwischen den KjG-Pfarrgemeinschaften
- Hilfestellung bei der Gründung neuer KjG-Pfarrgemeinschaften
- Sorge tragen für die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen der BAG
- · Verantwortung für die Finanzen der BAG
- Mitarbeit auf Diözesanebene und im BDKJ-Bezirksverband

3.1.1.2.2 Zusammensetzung der BAG-Leitung

Die BAG-Leitung besteht mindestens aus folgenden paritätisch besetzten Ämtern:

- zwei BAG-Leiterinnen
 - zwei BAG-Leitern

Eines dieser vier Ämter wird von dem*der Geistlichen Leiter*in besetzt.

Geistliche Leitung der BAG können Männer oder Frauen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind.

Die Aufgaben der BAG-Leitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Im Innenverhältnis gilt die Mehrheitsentscheidung der BAG-Leitung. Jedes Mitglied der BAG-Leitung ist im

3.1.1.2 Die BAG-Leitung

3.1.1.2.1 Aufgaben der BAG-Leitung

Zu den Aufgaben der BAG-Leitung gehören insbesondere:

- Leitung der BAG N.N. der Katholischen jungen Gemeinde im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanverbandes- und der BAG
- Einberufung und Leitung der Bezirkskonferenz
- Kontakte zu den KjG-Pfarrgemeinschaften der BAG und Förderung der Kontakte zwischen den KjG-Pfarrgemeinschaften
- Hilfestellung bei der Gründung neuer KjG-Pfarrgemeinschaften
- Sorge tragen für die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen der BAG
- Verantwortung für die Finanzen der BAG
- Mitarbeit auf Diözesanebene und im BDKJ-Bezirksverband

3.1.1.2.2 Zusammensetzung der BAG-Leitung

Die BAG-Leitung besteht mindestens ausfolgenden paritätisch besetzten Ämtern:

- zwei BAG-Leiterinnen
- zwei BAG-Leitern

Eines dieser vier Ämter wird von dem*der-Geistlichen Leiter*in besetzt.

Die BAG Leitung ist geschlechtergerecht⁴ zu besetzen, zu ihr gehören sechs Personen, davon zwei weibliche, zwei männliche, eine diverse Person sowie eine geschlechtsunabhängige geistliche Leitung.

Geistliche Leitung der BAG können Männer oder Frauen Personen ausüben, die theologischpastoral qualifiziert sind.

Die Aufgaben der BAG-Leitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Im Innenverhältnis gilt die Mehrheitsentscheidung der BAG-Leitung. Jedes Mitglied der BAG-Leitung ist im Außenverhältnis

⁴ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit m\u00e4nnlichen und weiblichen Personen parit\u00e4tisch besetzt. Bei Gremien mit einer Gr\u00f6\u00dfe von bis zu 10 Personen wird zus\u00e4tzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen f\u00fcr Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt. alleine vertretungsberechtigt. Zur Erhöhung der BAG-Leitungsämter Zur Erhöhung der Anzahl der BAG-(paritätisch um zwei) für die Dauer einer Leitungsämter, (paritätisch um zwei-Wahlperiode wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit geschlechtergerecht für die Dauer einer 5 der Bezirkskonferenz benötigt. Wahlperiode, wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Bezirkskonferenz benötigt. Mindestens ein Mitglied der BAG-Leitung muss Mindestens ein Mitglied der BAG-Leitung muss voll geschäftsfähig sein. voll geschäftsfähig sein. 10 Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)⁵ zur Wahl zugelassen werden 15 Die Mitglieder der BAG-Leitung werden von der Die Mitglieder der BAG-Leitung werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre Bezirkskonferenz für zwei Jahre gewählt. gewählt. Die Mitglieder der BAG-Leitung können ihren Die Mitglieder der BAG-Leitung können ihren 20 Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Bezirkskonferenz erklären. Bezirkskonferenz erklären. 3.2 Die Pfarrgemeinschaftsinteressens-3.2 Die Pfarrgemeinschaftsinteressens-25 gemeinschaft (PIG) gemeinschaft (PIG) Die PIG ist der Zusammenschluss von aktiven Die PIG ist der Zusammenschluss von aktiven KjG Mitgliedern und/oder KjG-KjG Mitgliedern und/oder KjG-Pfarrgemeinschaften. Die PIGs sind Pfarrgemeinschaften. Die PIGs sind 30 zweckgebunden. Über einen Zusammenschluss zweckgebunden. Über einen Zusammenschluss und den Zweck wird die Diözesanebene und den Zweck wird die Diözesanebene informiert. informiert. Die Trägerschaft für Veranstaltungen muss von Die Trägerschaft für Veranstaltungen muss von einer KjG-Pfarrgemeinschaft, einer BAG oder einer KjG-Pfarrgemeinschaft, einer BAG oder der 35 der Diözesanebene getragen werden. Diözesanebene getragen werden. PIG-Zwecke können sein: PIG-Zwecke können sein: • Unterstützung, Förderung und Koordination • Unterstützung, Förderung und Koordination 40 der KjG-Pfarrgemeinschaften der KjG-Pfarrgemeinschaften gemeinsame Aktionen · gemeinsame Aktionen Die PIG führt den Namen "KjG PIG N.N." Die PIG führt den Namen "KjG PIG N.N." 45

Über den Ausschluss einer PIG entscheidet die

Über den Ausschluss einer PIG entscheidet die

DL nach Anhörung der Betroffenen. Die

^{5 §106} BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

betroffene PIG kann gegen diesen Beschluss beim DA Einspruch einlegen. Der DA entscheidet verbindlich. DL nach Anhörung der Betroffenen. Die betroffene PIG kann gegen diesen Beschluss beim DA Einspruch einlegen. Der DA entscheidet verbindlich.

Die Zusammenarbeit der PIG endet mit Wegfall des angegebenen Zwecks. Auch hierüber wird die Diözesanebene informiert.

Die Zusammenarbeit der PIG endet mit Wegfall des angegebenen Zwecks. Auch hierüber wird die Diözesanebene informiert.

3.3 Die Einzelmitgliederversammlung

Die Einzelmitglieder des Diözesanverbands vertreten ihre Interessen im Diözesanverband durch die Einzelmitgliederversammlung. Zu ihr gehören stimmberechtigt alle Mitglieder eines Diözesanverbands, die keiner KjG-Pfarrgemeinschaft angehören.

3.3 Die Einzelmitgliederversammlung

Die Einzelmitglieder des Diözesanverbands vertreten ihre Interessen im Diözesanverband durch die Einzelmitgliederversammlung. Zu ihr gehören stimmberechtigt alle Mitglieder eines Diözesanverbands, die keiner KjG-Pfarrgemeinschaft angehören.

Die Einzelmitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und wählt eine paritätisch besetzte Leitung bestehend aus zwei Personen für ein Jahr. Die Einzelmitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und wählt eine paritätisch geschlechtergerecht besetzte Leitung bestehend aus zwei Personen für ein Jahr. Die Leitung ist mit zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen (1w, 1d oder 1m, 1d oder 1m,1w).

Die Leitung nimmt die Vertretung der Interessen der Einzelmitgliederversammlung wahr und bildet die Delegation für die Diözesankonferenz.

Die Leitung nimmt die Vertretung der Interessen der Einzelmitgliederversammlung wahr und bildet die Delegation für die Diözesankonferenz.

Die Einzelmitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor einer Diözesankonferenz stattgefunden haben. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einzelmitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor einer Diözesankonferenz stattgefunden haben. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen.

Die Leitung und Organisation der Einzelmitgliederversammlung obliegen der gewählten Einzelmitgliederleitung. Besteht diese nicht, wird die Organisation von der Diözesanleitung übernommen.

Die Leitung und Organisation der Einzelmitgliederversammlung obliegen der gewählten Einzelmitgliederleitung. Besteht diese nicht, wird die Organisation von der Diözesanleitung übernommen.

Die Einzelmitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 25 %, mindestens aber

Die Einzelmitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 25 %, mindestens aber

19

50

10

5

15

20

25

35

30

40

5	sieben Einzelmitglieder anwesend sind. Über die Einzelmitgliederversammlung wird Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.	sieben Einzelmitglieder anwesend sind. Über die Einzelmitgliederversammlung wird Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.
10		3.4 Delegationen
15		Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht ⁶ zu besetzen.
20		Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von
25		Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.
30		Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung stehen, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen zu besetzen.
35		Ansonsten gilt: • Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen. (1w, 1d oder 1m, 1d oder 1m, 1w).
40		• Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, divers) besetzt werden.
45		Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, divers) besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.

⁶ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

		Delegationen mit fünf Delegierten:
		Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen
		sowie einer diversen Person besetzt werden.
5		
		Delegationen mit sechs Delegierten: Sellen mit zwei weiblieben zwei männlichen
		Sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer diversen Person besetzt werden. Die
		sechste Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu
10		besetzen.
	4 Die Katholische junge Gemeinde in der	4 Die Katholische junge Gemeinde in der
	Diözese	Diözese
15	4.1 Der Diözesanverband	4.1 Der Diözesanverband
	Der Diözesanverband der Katholischen jungen	Der Diözesanverband der Katholischen jungen
	Gemeinde ist der Zusammenschluss	Gemeinde ist der Zusammenschluss
	der KjG-Pfarrgemeinschaften in der Diözese.	der KjG-Pfarrgemeinschaften in der Diözese.
20	 	
	Der Diözesanverband ist Mitglied im	Der Diözesanverband ist Mitglied im
	Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im BDKJ-Diözesanverband.	Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im BDKJ-Diözesanverband.
	demenide und im bbKj-blozesanverband.	Gemenide und im BDKJ-Diozesanverband.
	Er führt den Namen "Katholische junge	Er führt den Namen "Katholische junge
25	Gemeinde Diözesanverband Würzburg". Das	Gemeinde Diözesanverband Würzburg". Das
	Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.	Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
20	Aufgabe des Diözesanverbandes ist die	Aufgabe des Diözesanverbandes ist die
30	Unterstützung, Förderung und Koordinierung	Unterstützung, Förderung und Koordinierung der
	der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaften, der	Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaften, der BAGs
	BAGs und PIGs und deren Vertretung in Kirche	und PIGs und deren Vertretung in Kirche und
	und Öffentlichkeit.	Öffentlichkeit.
35	4.1.1 Satzung des Diözesanverbands	4.1.1 Satzung des Diözesanverbands
	Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der	Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der
	Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des	Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des
	Bundesverbandes eine eigene Diözesansatzung.	Bundesverbandes eine eigene Diözesansatzung.
40	Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die	Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die
	Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der	Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der
	Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch	Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch
	erhoben werden. Der Bundesrat entscheidet	erhoben werden. Der Bundesrat entscheidet
45	verbindlich.	verbindlich.
	/ 2 Die Owene des Differences hande	/ 2 Die Owene des Differences des des
F.0	4.2 Die Organe des Diözesanverbandes	4.2 Die Organe des Diözesanverbandes
50	4.2.1 Die Diözesankonferenz	4.2.1 Die Diözesankonferenz
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Diözesankonferenz bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz. Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Diözesankonferenz bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

4.2.1.1 Aufgaben der Diözesankonferenz

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 15 1. Beschlussfassung über:
 - die Diözesansatzung
 - · die Jahresplanung
 - das Schulungsprogramm
 - gemeinsame Aktionen
 - den Diözesanbeitrag
 - 2. Entgegennahme der
 - Rechenschaftsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses,
 - der Tätigkeitsberichte der Arbeitskreise,
 Teams und Kommissionen, die von
 Diözesanleitung, Diözesanausschuss oder auf der Diözesankonferenz gegründet wurden.
 - 3. Entgegennahme des Finanzberichtes und des Kassenprüfberichts
 - 4. Entlastung der Diözesanleitung
 - 5. Wahl
 - · der Diözesanleitung
 - des Diözesanausschusses
 - der Ersatzdelegierten für die Bundeskonferenz auf ein Jahr
 - der Ersatzdelegierten für den Bundesrat auf ein Jahr
 - der Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. auf ein Jahr
 - der Ersatzdelegierten für die BDKJ-
- 45 Diözesanversammlung auf ein Jahr
 - des Kassenprüfers und der Kassenprüferin auf zwei Jahre
 - · des Wahlausschusses auf ein Jahr
 - 6. Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses.

4.2.1.1 Aufgaben der Diözesankonferenz

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Beschlussfassung über:
- die Diözesansatzung
- die Jahresplanung
- das Schulungsprogramm
- · gemeinsame Aktionen
- · den Diözesanbeitrag
- 2. Entgegennahme der
- Rechenschaftsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses,
- der Tätigkeitsberichte der Arbeitskreise, Teams und Kommissionen, die von Diözesanleitung, Diözesanausschuss oder auf der Diözesankonferenz gegründet wurden.
- 3. Entgegennahme des Finanzberichtes und des Kassenprüfberichts
- 4. Entlastung der Diözesanleitung
- 5. Wahl
- · der Diözesanleitung
- · des Diözesanausschusses
- der Ersatzdelegierten für die Bundeskonferenz auf ein Jahr
- der Ersatzdelegierten für den Bundesrat auf ein Jahr
- der Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. auf ein Jahr
- der Ersatzdelegierten für die BDKJ-Diözesanversammlung auf ein Jahr
- des Kassenprüfers und der Kassenprüferin der beiden Kassenprüfer*innen auf zwei Jahre
- · des Wahlausschusses auf ein Jahr
- Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses.

20

5

10

25

30

35

40

Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben paritätisch besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der Parität ausgenommen. Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben paritätisch besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der Parität ausgenommen.

4.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

• die Mitglieder der paritätisch zu besetzenden KiG-Pfarrgemeinschaftsdelegationen.

15

20

25

30

35

10

5

Die Stimmen der KjG-

Pfarrgemeinschaftsdelegation werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Ersatzdelegierten wahrgenommen

- die paritätisch besetzte Delegation der Einzelmitgliederversammlung bestehend aus zwei Personen
- · die Mitglieder der Diözesanleitung.

Die Stimmen der KjG-

Pfarrgemeinschaftsdelegationen verteilen sich nach folgendem Schlüssel:

- 7 bis 59 stimmberechtigte Mitglieder 2Delegierte
- 60 bis 109 stimmberechtigte Mitglieder 3
 Delegierte
- ab 110 stimmberechtigten Mitgliedern 4
 Delegierte

Bei ungeraden Delegiertenzahlen ist die dritte Stimme wahlweise mit einem Mann oder einer Frau zu besetzen.

40

45

Beratende Mitglieder sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses
- die Diözesanreferent*innen
- die Mitglieder von Teams und Arbeitskreisen und Sachausschüssen, BAGs und PIGs

• ein Mitglied der KjG-Bundesleitung

4.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

 die Mitglieder der paritätisch geschlechtergerecht zu besetzenden KjG-Pfarrgemeinschaftsdelegationen.
 Die Stimmen der KjG-

Pfarrgemeinschaftsdelegation werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Ersatzdelegierten wahrgenommen

- die paritätisch geschlechtergerecht besetzte Delegation der Einzelmitgliederversammlung bestehend aus zwei Personen
- · die Mitglieder der Diözesanleitung

Die Stimmen der KiG-

Pfarrgemeinschaftsdelegationen verteilen sich nach folgendem Schlüssel:

- 7 bis 59 stimmberechtigte Mitglieder 2
 Delegierte
- 60 bis 109 stimmberechtigte Mitglieder 3
 Delegierte
- ab 110 stimmberechtigten Mitgliedern 4
 Delegierte

Bei ungeraden Delegiertenzahlen ist die dritte-Stimme wahlweise mit einem Mann oder einer Frau zu besetzen.

Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 3.4 Delegationen.

Beratende Mitglieder sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses
- die Diözesanreferent*innen
- die Mitglieder von Teams und Arbeitskreisen und Sachausschüssen, BAGs und PIGs
- · ein Mitglied der KjG-Bundesleitung

- ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes
- ein*e Vertreter*in des KjG-Landesvorstandes
- zwei Mitglieder des Thomas Morus e. V., paritätisch besetzt.

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

5

10

15

20

25

30

35

40

45

4.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung. Sie ist in der Regel öffentlich.

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Pfarrleitungen oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz dies beantragen.

Innerhalb der Diözesankonferenz kann eine Diözesanfrauenkonferenz stattfinden, wenn die Diözesanleiterinnen oder die Mehrzahl der weiblichen Mitglieder im Diözesanausschuss oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Frauen auf der Diözesankonferenz dies beantragen. Die Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung liegt in der Hand der Diözesanleiterinnen. Die Diözesanfrauenkonferenz kann Beschlüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen fassen und muss über diese Beschlüsse die Diözesankonferenz informieren. Verursachen die Beschlüsse zusammen mehr als 500 € Kosten, müssen sie von der Diözesankonferenz erneut beschlossen werden.

Innerhalb der Diözesankonferenz kann eine Diözesanmännerkonferenz stattfinden, wenn die Diözesanleiter oder die Mehrzahl der männlichen Mitglieder im Diözesanausschuss

- ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes
- ein*e Vertreter*in des KjG-Landesvorstandes
- zwei Mitglieder des Thomas Morus e. V., paritätisch geschlechtergerecht besetzt.

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

4.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung. Sie ist in der Regel öffentlich.

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Pfarrleitungen oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz dies beantragen.

Innerhalb der Diözesankonferenz kann eine-Diözesanfrauenkonferenz stattfinden, wenn die-Diözesanleiterinnen oder die Mehrzahl der weiblichen Mitglieder im Diözesanausschussoder ein Drittel der anwesendenstimmberechtigten Frauen auf der Diözesankonferenz dies beantragen. Die-Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung liegt in der Hand der Diözesanleiterinnen. Die Diözesanfrauenkonferenz kann Beschlüsse zugeschlechtsspezifischen Belangen fassen und muss über diese Beschlüsse die-Diözesankonferenz informieren. Verursachen die-Beschlüsse zusammen mehr als 500 € Kosten. müssen sie von der Diözesankonferenz erneut-beschlossen werden.

Innerhalb der Diözesankonferenz kann eine Diözesanmännerkonferenz stattfinden, wenn die Diözesanleiter oder die Mehrzahl der männlichen Mitglieder im Diözesanausschuss oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Männer auf

oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Männer auf der Diözesankonferenz dies beantragen. Die Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung liegt in der Hand der Diözesanleiter. Die Diözesanmännerkonferenz kann Beschlüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen fassen und muss über diese Beschlüsse, die Diözesankonferenz informieren. Verursachen die Beschlüsse zusammen mehr als 500 € Kosten, müssen sie von der Diözesankonferenz erneut beschlossen werden. der Diözesankonferenz dies beantragen. Die Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung liegt in der Hand der Diözesanleiter. Die Diözesanmännerkonferenz kann Beschlüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen fassen und muss über diese Beschlüsse, die Diözesankonferenz informieren. Verursachen die Beschlüsse zusammen mehr als 500 € Kosten, müssen sie von der Diözesankonferenz erneut

4.2.1.4 Änderung der Satzung des Diözesanverbandes

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

4.2.1.4 Änderung der Satzung des Diözesanverbandes

beschlossen-werden.

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

4.2.2 Der Diözesanausschuss

Der Diözesanausschuss ist zwischen den Diözesankonferenzen das oberste beschlussfassende Gremium des Diözesanverbandes.

4.2.2 Der Diözesanausschuss

Der Diözesanausschuss ist zwischen den Diözesankonferenzen das oberste beschlussfassende Gremium des Diözesanverbandes.

4.2.2.1 Aufgaben des Diözesanausschusses

Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes sowie außerplanmäßige
- 45 Ausgaben
 - Begleitung der PIGs, BAGs, KjG-Pfarrgemeinschaften
 - Beratung und Beschlussfassung über laufende Angelegenheiten des Diözesan-verbandes
 - Schlichtung und Entscheidung bei

4.2.2.1 Aufgaben des Diözesanausschusses

Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes sowie außerplanmäßige Ausgaben
- Begleitung der PIGs, BAGs, KjG-Pfarrgemeinschaften
- Beratung und Beschlussfassung über laufende Angelegenheiten des Diözesan-verbandes
- Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen

50

5

10

15

20

25

30

35

Konfliktfällen

5

20

25

30

35

40

45

4.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss ist paritätisch zu besetzen.

Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Diözesanausschusses können ihren Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen)

Diözesankonferenz erklären.

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- fünf Frauen, von denen höchstens eine Geistliche Leiterin sein kann
- fünf Männer, von denen höchstens einer Geistlicher Leiter sein kann
- die Mitglieder der Diözesanleitung

Beratende Mitglieder sind:

- die Diözesanreferent*innen
- die Mitglieder von Arbeitskreisen und Teams, sofern spezifische Themen behandelt werden

Der Diözesanausschuss kann Gäste einladen.

4.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung drei Wochen

4.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss ist paritätisch geschlechtergerecht⁷ zu besetzen.

Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des

Diözesanausschusses können ihren Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Diözesankonferenz erklären.

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

fünf Frauen, von denen höchstens eine Geistliche Leiterin sein kann

- fünf Männer, von denen höchstens einer-Geistlicher Leiter sein kann
- · die Mitglieder der Diözesanleitung
- zwölf Personen, von denen fünf weiblich, fünf männlich und zwei divers sind.

Mitglied im Diözesanausschuss können auch Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB)⁸ sind.

Beratende Mitglieder sind:

- die Diözesanreferent*innen
- die Mitglieder von Arbeitskreisen und Teams, sofern spezifische Themen behandelt werden

Der Diözesanausschuss kann Gäste einladen.

4.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung drei Wochen vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Diözesanleitung. Er muss einberufen werden, wenn mindestens

⁷ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit m\u00e4nnlichen und weiblichen Personen parit\u00e4tisch besetzt. Bei Gremien mit einer Gr\u00f6\u00dfe von bis zu 10 Personen wird zus\u00e4tzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen f\u00fcr Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

^{8 §106} BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Diözesanleitung. Er muss einberufen werden. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert. Über die Sitzungen wird Protokoll 5 geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht. 10 4.2.3 Die Diözesanleitung 4.2.3.1 Aufgaben der Diözesanleitung Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören 15 insbesondere: Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele · Sorge um die Durchführung der Beschlüsse 20 der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes · Begleitung der KjG-Pfarrgemeinschaften, PIGs und BAGs und Förderung der Kontakte zwischen den KjG-Pfarrgemeinschaften. 25 · Vertretung des Diözesanverbandes auf KjG-Bundesebene · Vertretung des Diözesanverbandes auf BDKJ-Diözesanebene 30 Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit · Vertretung des Diözesanverbandes auf KjG-Landesebene 35

ein Drittel der Mitglieder dies fordert. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

4.2.3 Die Diözesanleitung

4.2.3.1 Aufgaben der Diözesanleitung

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören insbesondere:

- Leitung und Geschäftsführung des-Diözesanverbandes im Rahmen der Satzungsowie der Grundlagen und Ziele
- Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes
- Begleitung der KjG-Pfarrgemeinschaften, PIGsund BAGs und Förderung der Kontakte zwischenden KjG-Pfarrgemeinschaften.
- Vertretung des Diözesanverbandes auf KjG-Bundesebene
- Vertretung des Diözesanverbandes auf BDKJ-Diözesanebene
- Vertretung des Diözesanverbandes in Kircheund Öffentlichkeit
- Vertretung des Diözesanverbandes auf KjG-Landesebene

Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbands im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbands.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Kontakt zu den Ortsgruppen bzw.
 Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksverbänden und Förderung der Kontakte zwischen den Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften bzw.
 Bezirksverbänden
- Vertretung des Diözesanverbands im Bundesverband
- Vertretung des Diözesanverbands im BDKJ auf Diözesanebene
- Vertretung des Diözesanverbands in Kirche und Öffentlichkeit

50

40

45

5		 Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Diözesanebene sowie Meldung der Mitglieder an die KjG-Bundesebene Beratung und Unterstützung der Bezirksebene sowie der Orts- bzw. Pfarrebene in der Mitgliedergewinnung und -pflege
10		Die von der Diözesankonferenz gewählten
15	Die von der Diözesankonferenz gewählten	Mitglieder des Diözesanauschuss können im Bedarfsfall Vertretungsaufgaben der Diözesanleitung wahrnehmen, wenn die Diözesanleitung und die gewählten Ersatzdelegierten diese nicht selbst wahrnehmen
20	Mitglieder des Diözesanauschuss können im Bedarfsfall Vertretungsaufgaben der Diözesanleitung wahrnehmen, wenn die Diözesanleitung und die gewählten	können und sie durch Beschluss der Diözesanleitung beauftragt werden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die
25	Ersatzdelegierten diese nicht selbst wahrnehmen können und sie durch Beschluss der Diözesanleitung beauftragt werden.	Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses Referent*innen und Sachbearbeiter*innen sowie Mitarbeiter*innen berufen (z. B. Arbeitskreise, Teams).
30	Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses Referent*innen und Sachbearbeiter*innen sowie Mitarbeiter*innen berufen (z. B. Arbeitskreise, Teams).	4.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung Die Diözesanleitung besteht mindestens aus folgenden, paritätisch besetzten Ämtern:
35	4.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung Die Diözesanleitung besteht mindestens aus folgenden, paritätisch besetzten Ämtern:	 drei Diözesanleiterinnen drei Diözesanleitern Eines dieser sechs Ämter wird von dem*der Geistlichen Leiter*in besetzt.
40	 drei Diözesanleiterinnen drei Diözesanleitern Eines dieser sechs Ämter wird von dem*der Geistlichen Leiter*in besetzt. 	Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht ⁹ zu besetzen, zu ihr gehören acht Personen, davon drei weibliche, drei männliche, eine diverse Person sowie eine geschlechtsunabhängige geistliche Leitung.
45		Geistliche Leitung auf der Diözesanebene können Männer und Frauen Personen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind und

⁹ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

Geistliche Leitung auf der Diözesanebene können Männer und Frauen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind und kirchlich beauftragt bzw. gesendet werden. Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

Jedes Mitglied der Diözesanleitung ist im Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die Mehrheitsentscheidung.

Zur Erhöhung der Diözesanleitungsämter

(paritätisch um zwei für die Dauer einer
Wahlperiode) wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit
der Diözesankonferenz benötigt.
Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung
muss voll geschäftsfähig sein.

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Diözesankonferenz erklären.

4.3 Der Mitgliederentscheid

Gegenstand eines Mitgliederentscheides können all diejenigen Angelegenheiten sein, über die Diözesankonferenz beschließen kann. Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind auf jeden Fall Anträge:

- zur Änderung der Satzung
- die gegen die Satzung oder die Grundlagen

kirchlich beauftragt bzw. gesendet werden. Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

Jedes Mitglied der Diözesanleitung ist im Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die Mehrheitsentscheidung.

Zur Erhöhung der Diözesanleitungsämter, (paritätisch um-zwei geschlechtergerecht für die Dauer einer Wahlperiode), wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Diözesankonferenz benötigt.

Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)¹⁰ zur Wahl zugelassen werden.

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Diözesankonferenz erklären.

4.3 Der Mitgliederentscheid

Gegenstand eines Mitgliederentscheides können all diejenigen Angelegenheiten sein, über die die Diözesankonferenz beschließen kann.

Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind auf jeden Fall Anträge:

- zur Änderung der Satzung
- die gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen
- über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Leitungen, Ausschüsse und satzungsgemäßen Kommissionen
- über den Ausschluss von Mitgliedern, Bezirksverbänden und Pfarreien

5

10

15

25

30

35

^{10 §106} BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

und Ziele verstoßen

5

10

15

20

25

30

35

40

45

 über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Leitungen, Ausschüsse und satzungsgemäßen Kommissionen

• über den Ausschluss von Mitgliedern, Bezirksverbänden und Pfarreien

Mitgliederentscheide sind für die satzungsgemäßen Gremien des Diözesanverbands für mindestens ein Jahr bindend. Über Gegenstände, zu denen in den letzten zwölf Monaten Mitgliederentscheide durchgeführt wurden, kann kein neuer Mitgliederentscheid durchgeführt werden.

Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide darf der Diözesanverband zwischenzeitlich keine Beschlüsse fassen.

Ein Mitgliederentscheid gilt für den

entscheidet die Diözesanleitung.

Diözesanverband. Möglich sind
Gesamtmitgliederentscheide oder TeilMitgliederentscheide. Der Mitgliederentscheid
muss mindestens von 5% der Dauermitglieder
des Diözesanverbandes beantragt werden.
Diese müssen aus den Reihen der
Dauermitglieder mehrerer Ortsgemeinschaften
und/oder der Einzelmitglieder des
Diözesanverbands kommen. Über die formale
Zulassung eines Mitgliederentscheides

Im Falle einer Nichtzulassung kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden. Die Diözesanleitung legt eine Frist für diesen möglichen Einspruch und dessen Entscheidung fest. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

Im Falle der Zulassung legt die Diözesanleitung den Beginn und das Ende der Stimmabgabe fest. Zwischen Beginn und Ende der Stimmabgabe müssen mindestens zwei Wochen liegen. Jedes stimmberechtigte Mitglied muss Mitgliederentscheide sind für die satzungsgemäßen Gremien des Diözesanverbands für mindestens ein Jahr bindend. Über Gegenstände, zu denen in den letzten zwölf Monaten Mitgliederentscheide durchgeführt wurden, kann kein neuer Mitgliederentscheid durchgeführt werden.

Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide darf der Diözesanverband zwischenzeitlich keine Beschlüsse fassen.

Ein Mitgliederentscheid gilt für den Diözesanverband. Möglich sind Gesamtmitgliederentscheide oder Teil-Mitgliederentscheide. Der Mitgliederentscheid muss mindestens von 5% der Dauermitglieder des Diözesanverbandes beantragt werden. Diese müssen aus den Reihen der Dauermitglieder mehrerer Ortsgemeinschaften und/oder der Einzelmitglieder des Diözesanverbands kommen. Über die formale Zulassung eines Mitgliederentscheides entscheidet die Diözesanleitung.

Im Falle einer Nichtzulassung kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden. Die Diözesanleitung legt eine Frist für diesen möglichen Einspruch und dessen Entscheidung fest. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

Im Falle der Zulassung legt die Diözesanleitung den Beginn und das Ende der Stimmabgabe fest. Zwischen Beginn und Ende der Stimmabgabe müssen mindestens zwei Wochen liegen. Jedes stimmberechtigte Mitglied muss die Unterlagen zum Mitgliederentscheid (Antrag und Begründung, Gegenposition falls vorhanden, Abstimmungsmodalitäten und Stimmkarte) rechtzeitig und persönlich erhalten.

Jedem stimmberechtigten Mitglied müssen alle Formen der Stimmabgabe wahlfrei möglich sein.

die Unterlagen zum Mitgliederentscheid (Antrag und Begründung, Gegenposition falls vorhanden, Abstimmungsmodalitäten und Stimmkarte) rechtzeitig und persönlich erhalten.

Jedem stimmberechtigten Mitglied müssen alle Formen der Stimmabgabe wahlfrei möglich sein.

Der Mitgliederentscheid muss spätestens vier Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein. Der Mitgliederentscheid ist gültig, wenn mindestens 10% der beim Mitgliederentscheid stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder müssen in geeigneter Form über das Ergebnis des Mitgliederentscheides informiert werden.

Der Mitgliederentscheid muss spätestens vier Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein. Der Mitgliederentscheid ist gültig, wenn mindestens 10% der beim Mitgliederentscheid stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder müssen in geeigneter Form über das Ergebnis des Mitgliederentscheides informiert werden.

5 Ausschluss und Auflösung des Diözesanverbandes

5.1 Ausschluss des Diözesanverbandes

Über den Ausschluss eines Diözesanverbandes beschließt die Bundesleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich

5.2 Auflösung des Diözesanverbandes

Zu einer Auflösung des Diözesanverbandes muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen. Das Vermögen des Diözesanverbandes fällt bei Auflösung an den Bundesverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbandes zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

5 Ausschluss und Auflösung des Diözesanverbandes

5.1 Ausschluss des Diözesanverbandes

Über den Ausschluss eines Diözesanverbandes beschließt die Bundesleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich

5.2 Auflösung des Diözesanverbandes

Zu einer Auflösung des Diözesanverbandes muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen. Das Vermögen des Diözesanverbandes fällt bei Auflösung an den Bundesverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbandes zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

50

5

10

15

20

25

30

35

40

	6. Inkrafttreten der Diözesansatzung	6. Inkrafttreten der Diözesansatzung
	Die Diözesansatzung wurde von der	Die Diözesansatzung wurde von der
	Diözesankonferenz der Katholischen jungen	Diözesankonferenz der Katholischen jungen
	, 3	, 5
5	Gemeinde Diözesanverband Würzburg am	Gemeinde Diözesanverband Würzburg am
	19.10.1996 in Miltenberg beschlossen und tritt	19.10.1996 in Miltenberg beschlossen und tritt
	mit Genehmigung der Bundesleitung der	mit Genehmigung der Bundesleitung der
	Katholischen jungen Gemeinde in Kraft.	Katholischen jungen Gemeinde in Kraft.
10	Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im	Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im
	Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet	Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet
	Anwendung in der jeweils geltenden Fassung. ¹¹	Anwendung in der jeweils geltenden Fassung. ¹²
	7. Änderungen	7. Änderungen
15	Diese Fassung enthält folgende Änderungen der	Diese Fassung enthält folgende Änderungen der
	Diözesansatzung	Diözesansatzung
	• DIKO 1998, Antrag 2	• DIKO 1998, Antrag 2
	DIKO 2000, Antrag 1	• DIKO 2000, Antrag 1
20	• DIKO 2004, Antrag 3	• DIKO 2004, Antrag 3
	DIKO 2005, Satzungsänderungsantrag 1	DIKO 2005, Satzungsänderungsantrag 1
	DIKO 2011, Antrag III/2 Satzungsänderung	DIKO 2011, Antrag III/2 Satzungsänderung
	DIKO 2013, Antrag III/3	DIKO 2013, Antrag III/3
	Satzungsänderungsantrag	Satzungsänderungsantrag
25	DIKO 2014, Antrag 3, 4 und 5	• DIKO 2014, Antrag 3, 4 und 5
23	Satzungsänderungsantrag	Satzungsänderungsantrag
	• Herbst-DIKO 2020, Antrag zur	Herbst-DIKO 2020, Antrag zur
	Satzungsänderung und Antrag zur Änderung	Satzungsänderung und Antrag zur Änderung der
	der Geschäftsordnung	Geschäftsordnung
30		• Frühjahrs-DIKO 2022, Antrag zur
		Satzungsänderung und Antrag zur Änderung der
		Geschäftsordnung

Abstimmung	
dafür	
dagegen	
Enthaltungen	

¹¹ aktueller Stand der Kirchlichen Grundordnung vom 22.9.1993

 $^{12 {\}sf aktueller\ Stand\ der\ Kirchlichen\ Grundordnung\ vom\ 22.9.1993}$